



Fachbereich  
Ver- und Entsorgung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver di • Sophienblatt 74/78 • 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Wirtschaftsausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121



Landesbezirk Nord

24171 Kiel

*Re U. 28.08.*

Sophienblatt 74/78  
24114 Kiel

Telefon: 0431/6608-01  
Durchwahl: - 140  
Telefax: - 110

klaus-peter.harms@verdi.de  
www.verdi.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/1117**

Datum 23. August 2006

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

hs/na

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 16/604**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Fachbereich Ver- und Entsorgung, nehmen wir zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung**

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich und ausdrücklich auf den Teil des Gesetzes, soweit die Abfallentsorgungswirtschaft betroffen ist. Insofern enthält diese Stellungnahme keine Positionierungen zum Verkehrsbereich. Eine Stellungnahme des ver.di Fachbereichs Verkehr erfolgt gesondert.

### **Zu § 2 des Gesetzentwurfs**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auch nach dem Änderungsvorschlag des SSW hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Kannvorschrift ausgelegt. Insoweit steht es diesen frei, die Anwendung des Gesetzes vorzunehmen oder es zu ignorieren. Diese Vorschrift ist bezogen auf die Abfallentsorgungswirtschaft weder sachgerecht noch rechtlich geboten. Eine unmittelbar zwingende Anwendung des Tariftreuegesetzes im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände kann eine Erstattungspflicht des Landes nicht auslösen. Eine etwaige Mehrbelastung erfolgt vorliegend nicht durch die Übertragung von Aufgaben, sondern erst durch den nachträglichen Erlass von Regelungen zur Tariftreue, die eine bestimmte Aufgabenverantwortung voraussetzt. Das Tariftreuegesetz statuiert insoweit keine neue Aufgabenverantwortlichkeit kommunaler Körperschaften, sondern dient lediglich der Erhöhung der rechtlichen

Standards bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Es enthält damit nur eine Erschwernis bei der Aufgabenerfüllung durch die Statuierung einer zusätzlichen Finanzierungspflicht - vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 16/873, Seite 9. Bei der Verpflichtung zur Tariftreue handelt es sich lediglich um einen allgemeinen sozialpolitischen Mindeststandard, der unabhängig davon ob eine Kommunalkörperschaft oder das Land handelt, bei der Erfüllung der Aufgaben stets einzuhalten ist (so auch Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, NVwZ-RR 1999, 393, 395).

Dagegen vorgebrachte Bedenken können auch insoweit vernachlässigt werden als die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Lage sind, etwa durch Anwendung des Tariftreuegesetzes höhere Kosten durch Gebührenfestsetzung unmittelbar aufzufangen. Wegen der gesetzlich festgeschriebenen Überlassungspflicht des Abfalls können die Abfallverursacher diesen höheren Gebühren auch nicht ausweichen.

Aus unserer Sicht sollten deshalb Gemeinden, Gemeindeverbände etc. zukünftig aus der unmittelbaren Anwendung des Tariftreuegesetzes nicht mehr ausgenommen werden.

### **Zu § 3**

Die Konkretisierung des Tariftreuegesetzes auf den „repräsentativen Tarifvertrag“ wird ausdrücklich unterstützt. Ein Auswahlrecht der Anbieter aus unterschiedlichen Tarifverträgen läuft der Zielsetzung des Gesetzes, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, zuwider. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass tarifgebundene Unternehmen von diesem Auswahlrecht keinen Gebrauch machen können. Die Unternehmen, die an die Tarifverträge des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) gebunden sind, können und dürfen einen anderen Tarifvertrag nicht anwenden. Sie erleiden damit Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen, die selbst nicht tarifgebunden sind und damit einen für sie günstigeren Tarifvertrag zur Kalkulationsgrundlage machen können. Gerade dies führt zur Wettbewerbsverzerrung, der das Tariftreuegesetz entgegenwirken soll.

### **Zu § 5**

Infolge der vorgesehenen Ergänzung des § 3 um den „repräsentativen Tarifvertrag“ bedarf es auch einer Änderung des § 5 Tariftreuegesetz. Wir schlagen deshalb vor, den § 5 wie folgt zu fassen:

- (1) Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt den anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarifvertrag in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.
- (2) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa teilt dem öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger den jeweils anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarifvertrag auf schriftliche oder elektronische Anfrage unentgeltlich binnen 2 Wochen mit.

**Fachbereich  
Ver- und Entsorgung**

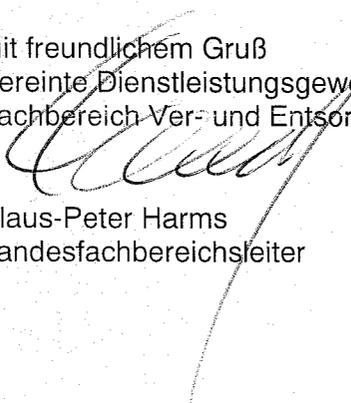
**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Landesbezirk Nord**

Die weiteren vorgesehenen Streichungen im derzeitigen Tariftreuegesetz (§§ 8 und 9) werden vorbehaltlos begrüßt.

Für eine mündliche Erörterung im Wirtschaftsausschuss stehen wir jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di  
Fachbereich Ver- und Entsorgung

  
Klaus-Peter Harms  
Landesfachbereichsleiter